

Honen Mark, 27 Millionen Mark mehr als 1984, zur Verfügung gestellt.²⁹

Zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern wurden ab 1. Mai 1986 weitere bedeutende Mittel, z. B. für die bezahlte Freistellung der Mütter schon ab erstem Kind sowie die Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter mit zwei Kindern zur Pflege erkrankter Kinder, aufgewandt.

Die Rechtsbeziehung zur Begründung des medizinischen Betreuungsverhältnisses zwischen der Gesundheitseinrichtung (Schwangeren- und Mütterberatungsstelle) und der Schwangeren bzw. Mutter entsteht durch *Erfassung*. Diese erfolgt bei Vorliegen der rechtlich geforderten Voraussetzungen mit dem ersten Besuch in der Beratungsstelle.³⁰ *In diesem Rechtsverhältnis bestehen die für das medizinische Betreuungsverhältnis generell charakteristischen Rechte und Pflichten für die Gesundheitseinrichtung wie für den Bürger.*

Bestimmte Besonderheiten ergeben sich daraus, daß

- a) die Betreuung nicht nur auf den medizinischen Bereich beschränkt, sondern auch auf andere Fragen ausgedehnt wird (wie auf soziale und rechtliche Fragen);
- b) eine therapeutische Beratung im Prinzip nicht vorgesehen ist, sondern vorbeugende Untersuchung und Betreuung bestimmend sind.

Über die medizinische und soziale Beratung und Betreuung von Schwangeren und Müttern mit Kleinstkindern hinaus gibt es vielfältige weitergehende staatliche Maßnahmen zur Förderung von Mutter und Kind sowie zur Unterstützung von Familien mit Kindern, besonders von kinderreichen Familien, die verwaltungsrechtlich bedeutsam sind und für deren Realisierung die Organe des Staatsapparates weitgehend die Verantwortung tragen (vgl.

13.4.1.).

Wünscht eine Schwangere, die Schwangerschaft zu unterbrechen, so geschieht dies im Rahmen eines zivilrechtlichen medizinischen Betreuungsverhältnisses.³¹ In bestimmten Fällen trifft eine Fachärztekommision als Organ des Bezirks- bzw. Kreisarztes³² darüber verbindliche staatliche Entscheidungen. Die Fachärztekommision entscheidet über die Zulässigkeit einer Unterbrechung, die später als zwölf Wochen nach Schwangerschaftsbeginn vorgenommen werden soll. Sie genehmigt

in Ausnahmefällen eine Unterbrechung, wenn seit der letzten Schwangerschaftsunterbrechung weniger als sechs Monate vergangen sind (§§ 2 u. 3 Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz), und entscheidet über Einsprüche von Schwangeren gegen eine ablehnende Entscheidung eines Facharztes (§ 5 Schwangerschaftsunterbrechungs-DB). Die Fachärztekommision des Bezirkes entscheidet über Einsprüche gegen ablehnende Entscheidungen der Fachärztekommision des Kreises (§ 6 Schwangerschaftsunterbrechungs-DB).

13.3, Verwaltungsrechtliche Regelungen zur Gestaltung hygienischer Umweltbedingungen

Wie bereits dargelegt, ist die sozialistische Gesundheitspolitik vorrangig auf die *Prophylaxe* orientiert. Die Prophylaxe umfaßt sowohl die Gesamtheit vorbeugender Maßnahmen, die im Rahmen medizinischer Betreuungsverhältnisse durch ärztliche Untersuchungen und Behandlungen der Menschen verwirklicht werden, als auch jene Maßnahmen, die der gesundheitsfördernden Gestaltung der Umwelt des Menschen dienen. Dabei macht die Gesamtheit jener Maßnahmen, die die Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Natur und Gesellschaft gestalten und im Interesse des Gesundheitsschutzes notwendige Anforderungen an die materiellen Lebensbedingungen (Umwelt) gewährleisten, die *Hygiene* aus. *Die Hygiene ist somit die auf die Gestaltung der Umwelt und das Umweltverhalten des Menschen gerichtete medizinische Prophylaxe.*

29 Vgl. Statistisches Jahrbuch 1986 der DDR, Berlin 1986, S. 340 u. 359.

30 Vgl. Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9.1950, GBl. 1950 Nr. H1S. 1037, § 6.

31 Vgl. Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3.1972, GBl. I 1972 Nr. 5 S. 89 - im folgenden Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz, § 1.

32 Vgl. DB zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9.3.1972, GBl. II 1972 Nr. 12 S. 149 - im folgenden Schwangerschaftsunterbrechungs-DB, § 7.